

Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts

Frühjahrs-/Sommersemester 2020

Arbeitsgemeinschaft 3:

Gesetzgebungsverfahren

Fall: Filmförderungsabgabe

Nach Ansicht des Deutschen Bundestages muss dringend etwas zur Förderung des deutschen Films getan werden. Das Parlament könne zwar nicht selbst Filme produzieren, wohl aber die finanziellen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft verbessern. Zu diesem Zweck soll die sogenannte Filmabgabe nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) erhöht werden. Diese Abgabe wird bei den Kinobetreibern, den Zwischenhändlern der Videobranche und den Fernsehveranstaltern erhoben. Aus den Erträgen fördert die Filmförderungsanstalt „die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland“.

Die Bundesregierung möchte die Erhöhung der Filmabgabe so schnell wie möglich auf den Weg bringen. Die Bundesregierung leitet den Gesetzentwurf ohne jede Verzögerung dem Bundestag mit der Bitte um eilige Behandlung zu. Der Bundestag verzichtet auf Beschluss des Ältestenrates in allen drei Beratungen des Plenums auf mündliche Aussprachen. Eine Beratung in den Ausschüssen findet nicht statt. Die Redetexte werden schriftlich zu Protokoll gegeben. Bei der Abstimmung sind von den 614 Bundestagsabgeordneten nur 277 anwesend. Dies wird jedoch von niemandem angesprochen. Mit großer Mehrheit stimmen die anwesenden Bundestagsabgeordneten dem Gesetzentwurf ohne Änderung zu. Weil am Tag nach der Abstimmung die parlamentarische Sommerpause beginnt, leitet der Bundestagspräsident die Gesetzesvorlage dem Bundesrat erst mehr als zwei Monate später zu, nach Wiederaufnahme der Sitzungstätigkeit des Parlaments. Nachdem der Bundesrat die Zustimmung erteilt hat, wird das Änderungsgesetz ordnungsgemäß der Bundespräsidentin P zur Ausfertigung zugeleitet.

Die Bundespräsidentin hat Zweifel, ob sie das Gesetz unterschreiben soll. Sie ist der Meinung, dass ihr als Bundespräsidentin zumindest ein formelles Prüfungsrecht zustehe. Es könne ja schließlich nicht sein, dass sie „sehenden Auges“ ein verfassungswidriges Gesetz ausfertigen müsse. Ganz sicher ist sie sich jedoch nicht, als Nichtjuristin geht sie davon aus, dass das

sicherlich – wie immer bei den Juristen – umstritten sein muss. Deshalb wendet sie sich in ihren Berater und bittet um die Erstattung eines Gutachtens.

Erstatten Sie das Gutachten für P.

Lesehinweise:

Timo Hebler, Die Beschlussfassung von Gesetzesvorlagen sowie die Mitwirkung des Bundesrates an der Gesetzgebung gem. Art. 77 GG, JA 2017, S. 484–490; *Michael Fehling*, Gesetzgebungskompetenzen im Verfassungsrecht und im Unionsrecht, Jura 2016, S. 498–510; *J. Hauk*, Das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten im Hinblick auf die Verfassungs-, Europarechts- und Völkerrechtskonformität eines Gesetzes, JA 2017, 93–99.